

**Geschäftsordnung des Vorstandes des Kreisverbandes**

(Beschluss WP7/01 05/12/2019)

1. Der Vorstand besteht aus acht vom Kreisparteitages gewählten Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden ein Vorstandsmitglieds ist zur nächsten Tagung des Kreisparteitages eine Nachwahl durchzuführen. Kann zeitnah kein Nachfolger/Nachfolgerin gefunden werden, gilt der Vorstand mit einer Mindestanzahl von 5 Mitgliedern als arbeitsfähig.
2. Es wird als organisatorisches Gremium ein geschäftsführender Vorstand aus dem/der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern sowie dem/der Kreisschatzmeister/in gebildet. Der geschäftsführende Vorstand hat sich regelmäßig zur Lage im Kreisverband zwischen den Vorstandssitzungen abzustimmen und alle organisatorischen Dinge des Kreisverbandes zu regeln. Er darf keine Beschlüsse fassen. Dem geschäftsführenden Vorstand wird Veto-Recht eingeräumt.
3. Unterschriftsberechtigt für den Kreisverband bei Vertragsabschlüssen und beim Sparkassenkonto des Kreisverbandes sind die Vorsitzende und die beiden stellv. Vorsitzenden. Der Kreisschatzmeister kann mit Vorstandsbeschluss die Unterschriftsberechtigung für das Geschäftskonto eingeräumt werden. Gültig ist ein Vertragsabschluss sowie Kontoverfügung mit zwei der jeweiligen Unterschriften.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig im zweimonatigen Rhythmus zusammen. Ein verbindlicher Sitzungsplan ist im Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu erarbeiten und zu beschließen. Werden außerdem zusätzliche Beratungen des Vorstandes nötig, sind Sondersitzungen einzuberufen. Für die regulären Sitzungen erfolgt eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladungsweg läuft über die E-Mails der Vorstandsmitglieder, Erinnerungen erfolgen per WhatsApp. Zu beratende Unterlagen werden grundsätzlich mit der Einladung, in Ausnahmefällen spätestens 2 Tage vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Tischvorlagen sind nur in Ausnahmefällen (kurzfristigen politischen Lagen) zulässig.

Der Sitzungsplan wird folgenden Personen ausgereicht – eine Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht:

- die Landtags-/Bundestagsabgeordneten des BLK
- der/ die Vorsitzende der Kreistagsfraktion bzw. der/ die Stellvertreter/ in
- Leiter/ in des Kreiswahlbüros
- des/der Regionalmitarbeiters/ in
- den BO-Vorsitzenden

Sondersitzungen sind auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder mit einer aussagekräftigen Begründung möglich. Sondersitzungen sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, damit diese einberufen werden können.

5. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Mitgliedern und SympathisantInnen der Partei DIE LINKE kann mit einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Rede und Antragsrecht erteilt werden. Nicht öffentlich zu behandelnde Themen müssen bereits in der Einladung beiliegender Tagesordnung angegeben sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 %+1 Stimme der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Abgelehnte Beschlüsse können frühestens nach drei Monaten wieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
7. Das Wort zur Diskussion in den Vorstandssitzungen wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt.
8. Geschäftsordnungsanträge sind als solche anzuzeigen, es wird das Wort sofort erteilt, nicht jedoch während einer Abstimmung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind:
  - Anträge auf Abschluss der Debatte für die laufende Sitzung
  - Begrenzung der Redezeit
  - Erteilung des Wortes außer der Reihe
  - Lesezeit bei Tischvorlagen

Geschäftsordnungsanträge werden nach je einer Wortmeldung dafür und dagegen zur Abstimmung gebracht.

9. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches Festlegungen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird von jeweils einem Vorstandsmitglied verfasst. Es ist vom Protokollanten bis spätestens 3 Tage nach der Vorstandssitzung fertigzustellen und per Mail an die Vorstandsmitglieder, die Kreistagsfraktionmitglieder und die BO-Vorsitzenden zu versenden. Die Beschlussfassungen aus den öffentlichen Sitzungen sind im Internet zu veröffentlichen. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung erfolgt die Protokollkontrolle und der Stand der gefassten Beschlüsse wird beraten.
10. Für die Einhaltung der Geschäftsordnung ist die Sitzungsleitung verantwortlich. Die Sitzungsleitung haben regelmäßig wechselnd die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden inne.
11. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von 50% + 2 Stimmen der gewählten Vorstandsmitglieder.
12. Beschlüsse, die außerhalb der regelmäßigen Sitzungen gefasst werden müssen, sind im elektronischen Verfahren zu fassen und zu dokumentieren (alle Stimmen sind per Ausdruck dem Beschluss anzuhängen und zur nächsten Beratung im Kreisvorstand bekannt zu machen). Die Abstimmung im elektronischen Verfahren ist nach 48 Stunden beendet. Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn 50%+1 Stimme der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Sollte keine Beschlussfassung zustande kommen ist der Beschluss je nach Aktualität in einer Sondersitzung zu beraten oder auf der nächsten regulären Vorstandssitzung einzubringen.
13. Der Vorstand unterstützt die Arbeit der Kreistagsfraktion mit Empfehlungen und Vorschlägen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes in seiner Sitzung am 05.12.2019 in Kraft.